

2500. Baugesetz. A. Mit Schreiben vom 16. September
1898 referirte Advokat Haggenmacher namens Architekt Seifert,

Zürich I, gegen einen Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 13. August 1898 betreffend Baute.

B. Mit Zuschrift vom 18. Oktober 1898 teilt Advokat Haggenschmacker mit, daß inzwischen vom Kassationsgericht eine privatrechtliche Inhibition gegen die geplante Baute geschützt worden sei. Er ziehe daher seinen Rekurs zurück, da auch dessen Erledigung in günstigem Sinne für seinen Klienten wertlos wäre.

C. Die Akten, die an den Bezirks-, bezw. Stadtrat zur Vernehmlassung gesandt worden, wurden auf erfolgte Mitteilung des Rekursrückzuges unterm 5. November 1898 der Direktion der öffentlichen Arbeiten wieder zugestellt.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
- II. Die Abschreibungskosten werden dem Rekurrenten auferlegt.
- III. Mitteilung an Herrn Advokat Haggenschmacker zu Händen seines Klienten, an den Bezirksrat Zürich, den Stadtrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten je unter Rückschluß der Akten.